

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Dienststellen.

Vom 22. Januar 1953

Auf Grund § 9 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über den Verkehr mit ausländischen Dienststellen (GBl. S. 165) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für den Besuch von volkseigenen und anderen Betrieben sowie Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik durch ausländische Vertreter oder Delegationen ist eine schriftliche Genehmigung des Leiters des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats erforderlich.

§ 2

(1) Anträge auf Genehmigung können bei Fragen des wissenschaftlich - technischen Erfahrungsaustausches nur von der Staatlichen Plankommission, bei Fragen des Außenhandels nur vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und bei allen anderen Fragen nur vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten gestellt werden.

(2) Die Genehmigung wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und der Sicherheitsbestimmungen erteilt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Ackermann
Staatssekretär

Verordnung über Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren.

Vom 22. Januar 1953

Zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für die Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren an den Wasserstraßen, den nicht schiffbaren Gewässern und den sie kreuzenden Verkehrsanlagen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist die Zentrale Hochwasserkommission verantwortlich. Sie wird gebildet aus dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Ministerien für Verkehr, des Innern, für Land- und Forstwirtschaft sowie der Generaldirektion Schifffahrt und des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes.

(2) Die Zentrale Hochwasserkommission erläßt die erforderlichen Anweisungen und technischen Richtlinien und überwacht die zur Bekämpfung der Hochwasser- und Eisgefahren getroffenen Maßnahmen.

§ 2

(1) Bei den Räten der Bezirke sind unverzüglich Bezirks-Hochwasserkommissionen zu bilden, die der Zentralen Hochwasserkommission unterstehen. Sie setzen sich zusammen aus je einem Vertreter der Abteilung Verkehr, des Referats Wasserwirtschaft,

des örtlich zuständigen zentralgeleiteten Wasserwirtschaftsbetriebes und der Deutschen Volkspolizei sowie je einem Vertreter der zuständigen Wasserstraßen- und Reichsbahndirektion. In den Bezirken Rostock, Erfurt, Gera, Suhl und Chemnitz entfällt der Vertreter der Wasserstraßendirektion.

(2) Vorsitzender der Bezirks-Hochwasserkommission ist in den Bezirken Dresden, Magdeburg, Frankfurt (Oder) und Schwerin der Vertreter der Wasserstraßendirektion, in den übrigen Bezirken der Vertreter des Referats Wasserwirtschaft.

§ 3

Für die Durchführung ihrer Aufgaben werden den Hochwasserkommissionen folgende Befugnisse übertragen:

- Unumschränkte Vollmacht zur Durchführung aller Maßnahmen, die zur gefahrlosen Abführung des Hochwassers und Eises notwendig sind, insbesondere Vollmacht zur Sprengung von Eisversetzungen zum Schutze der Deiche und Brücken.
- Unmittelbares Weisungsrecht gegenüber den Wasserwirtschaftsbetrieben und Wasserstraßenämtern, den Brückenschutzkommandos der Reichsbahn und des Kraftverkehrs sowie gegenüber den Auto-Transport-Gemeinschaften (ATG'en) und allen für die Katastrophenabwehr in Frage kommenden sonstigen Dienststellen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Dezember 1949 über Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren (GBl. S. 121) außer Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Verkehr Amt für Wasserwirtschaft
I.V.: Wollweber Möller
Staatssekretär Leiter

Änderung der Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen.

22. Januar 1953

Um eine bessere Versorgung der werktätigen Bevölkerung mit Kurzwaren und Haushaltwaren zu erreichen, ist eine umfangreiche Erweiterung der Produktionssortimente, insbesondere durch Ausschöpfung aller örtlichen Produktions- und Materialreserven durch geeignete Großhandelsorgane, sicherzustellen. Zur Erreichung dieses Zieles wird die Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) wie folgt geändert:

§ 1

(1) Die dem Ministerium für Leichtindustrie unterstellte Deutsche Handelszentrale Kurzwaren wird dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.